

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuz älterer Linie.

N^o 14.

(Ausgegeben den 30. December 1869.)

40. Landesherrliche Verordnung, Abänderungen in der Stadtordnung für Greiz betreffend.

Wir **Heinrich der Zweie und Zwanzigste** von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Neuz**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc.

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem der Stadtrath alhier, in Einverständnisse mit den Gemeindevertretern, auf Aenderung der hiesigen Stadtordnung in einigen, die Zusammenlegung des Ratheskollegiums und die bezüglichlichen Dienstverhältnisse betreffenden Punkten angetragen hat und Wir auf erstatteten Vortrag hierzu Unsere Landesherrliche Genehmigung ertheilt haben: So verordnen Wir kraft statutarischer Bestimmung das Folgende:

1.

Die Stellen des Stadtschreibers und des besoldeten Rathsaassessors (§. 159 ff. der Stadtordnung) werden aufgehoben. Es wird dagegen noch eine weitere unbesoldete Rathsaassessor, und zwar als erste Stelle nach der des Bürgermeisters, errichtet und ein rechtskundiger Rathsakuar angestellt.

2.

Der erste Rathsaassessor ist Vertreter des Bürgermeisters in Verbindungsfällen (§. 160 der Stadtordnung) auch Mitglied und Vorsicher der zweiten städtischen Deputation (§. 183, 185).